Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen

**Herausgeber:** Bund Schweizer Architekten

**Band:** 91 (2004)

**Heft:** 4: unter Grund = sous terre = under ground

Werbung

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Architektenvertrag oder GU-Vertrag?

Der Sachverhalt: Ein Bauherr hat mit einem Baufachmann («constructeur de châlets») einen Vertrag im Hinblick auf die Erstellung eines Chalets abgeschlossen. Diverse am Bau beteiligte Unternehmer klagen gegen den Bauherrn auf Zahlung des Werkpreises. Dieser weigert sich und behauptet, mit dem Baufachmann einen Totalunternehmervertrag abgeschlossen zu haben und mit den einzelnen Unternehmern nicht in einem Vertragsverhältnis zu stehen, weshalb er diesen nichts schulde.

Die Beurteilung: Das Bundesgericht ging dagegen von einem Architektenvertrag aus, indem es die Argumente des Bauherrn in einem Entscheid vom 25. August 2003 wie folgt würdigte: a) Typisch für einen Architektenvertrag ist die Übertragung der Bauleitung an den Baufach-

b) Ein Bauherr, der sich vorbehält, die Offerten der Unternehmer zu prüfen und zu genehmigen sowie die Rechnungen zu unterzeichnen und schliesslich auch für Ingenieurarbeiten eine separate Rechnung erhalten soll, schliesst einen Architekten- und keinen GU-Vertrag ab.

c) Ohne Kennzeichnungskraft für den Vertragstyp lautet die Bezeichnung der Vergütung des Baufachmannes «Honorar»; diese Terminologie ist gebräuchlich für Architektenverträge genauso wie für GU-Verträge.

Eine weitere Einrede des Bauherrn liess das Bundesgericht aus folgenden Überlegungen nicht gelten:

d) Wenn der Bauherr von den Tätigkeiten der Unternehmer weiss, diese duldet und gegen die Vergabe durch den Baufachmann nicht eingeschritten ist, vielmehr noch Zusatzaufträge erteilt, kann er sich nicht darauf berufen, dass der Baufachmann nicht bevollmächtigt gewesen sei, Verträge im Namen des Bauherrn abzuschliessen. In derartigen Fällen liege - wenn es an einer expliziten, gültigen Vollmacht fehlt, eine Anscheinsvollmacht zu Gunsten des Baufachman-

Schliesslich wollte der Bauherr die Entschädigung der Unternehmer mangels eines angeblichen Vertragsverhältnisses mit ihnen lediglich auf der Basis von Art. 672 ZGB (Entschädigung für eingebautes Material) bemessen haben, statt wie korrekterweise beim Vorliegen eines Werkvertrages zwischen Bauherr und Unternehmer gestützt auf Art. 374 OR (Wert der Arbeit und Aufwendungen). Das Bundesgericht lehnte dies ab. Das Bundesgericht hatte ferner auch kein Gehör für die Einwendung des Bauherrn, der Baufachmann hätte eine Kostenüberschreitung, zu der es schliesslich gekommen war, gemeinsam mit den Unternehmern verursacht, weshalb die Unternehmer solidarisch mit dem Baufachmann

für den Schaden haften würden, denn die Unternehmer haben den Baufachmann nicht geschädigt und können ihm daher auch nicht haften.

Anders wären die wesentlichen Fragen dann zu beurteilen gewesen, wenn der Bauherr gutgläubig hätte davon ausgehen dürfen, dass die in seinem Chalet arbeitenden Unternehmer als Subunternehmer seines Baufachmannes (als Generalunternehmer) tätig sind. Thomas Heiniger

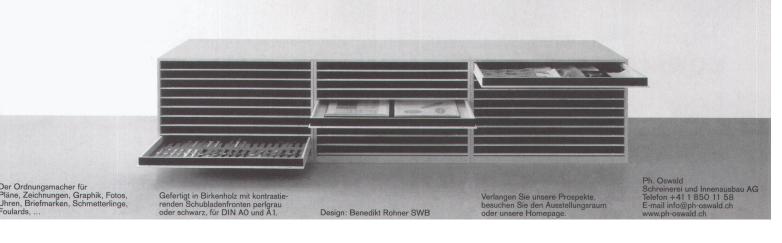
#### Corrigenda

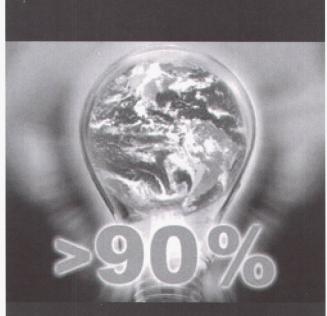
Im Heft 3 2004 sind uns leider drei Versehen unterlaufen, die wir an dieser Stelle berichtigen möchten:

Für die Übersetzung des Textes von Jacques Lucan über Fernand Pouillon (S. 4ff.) zeichnet Ursula Bühler. - Die Fotografien zum Beitrag über das Einfamilienhaus «Zur Stiege» in Bürglen (S. 58 f.) stammen von Andrea Helbling und Menga von Sprecher, der Text von Philipp Esch. - Die Rezension des Ausstellungskatalogs «Dal mito al progetto» (S. 66 ff.) verfasste Richard Buser. Wir bedauern die Unterlassungen und möchten uns bei den Betroffenen und der Leserschaft dafür entschuldigen.

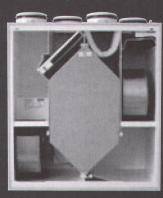
### Oswald zeigt: Planschrank

Der Ordnungsmacher für





# Die Weltmeister im Energiesparen.



Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung von Helios leisten jetzt traumhafte Wirkungsgrade bis über 90%. In Kombination mit dem neuen EC-Motor wird die Type KWLEC 300 sogar zum wahren Weltmeister im Energiesparen und damit zum «Muß» in jedem Niedrigenergie- und Passivhaus.

Verbrauchte Luft wird abgeführt und vorgewärmte, gefilterte Außenluft strömt in Wohn- und Schlafräume. Egal, ob im Einfamilienhaus, der Etagenwohnung oder in Gewerberäumen. Bei Helios finden Sie die passende Systemlösung für jeden Bedarfsfall.

Unsere Helios-Spezialisten beraten Sie gerne vor Ort. Worauf warten Sie noch?



Helios Ventilatoren AG · Steinackerstr. 36 · 8902 Urdorf/ZH
Tel. 01/735 36 36 · Fax 01/735 36 37
www.helios.ch · E-Mail: info@helios.ch

FACHHOCHSCHULE ZENTRALSCHWEIZ



HOCHSCHULE FÜF SOZIALE ARBEIT LUZERN

WDF INSTITUT
WEITERBILDUNG
DIENSTLEISTUNGEN
FORSCHUNG

#### Interdisziplinäres Nachdiplomstudium Gemeinde-, Stadt- und Regionalentwicklung

Um die Attraktivität unserer Lebensräume langfristig zu sichern, sind Fachleute aus Sozialer Arbeit, Wirtschaft, Raumplanung, Ökologie, Architektur, Verwaltung und Politik gefordert. Das "Nachdiplomstudium Gemeinde-, Stadt- und Regionalentwicklung" der Hochschule für Soziale Arbeit Luzern und der Hochschule für Wirtschaft Luzern befähigt zur Initiierung, Planung, Steuerung und Leitung komplexer Veränderungsprozesse im kommunalen, urbanen und regionalen Raum. Grosser Wert wird auf die Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit gelegt.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.hsa.fhz.ch. Gerne senden wir Ihnen die Detailausschreibung, bitte richten Sie sich an HSA Luzern, Institut WDF, Chantal Frey, Werftstr. 1, Postfach 3252, 6002 Luzern, Tel. 041 367 48 64. Informationsveranstaltung: 7. Juni und 25. Oktober, je 18 Uhr.

HSA Luzern: Entwickeln Sie sich weiter





# LANZ HE-Stromschienen zur sicheren Stromübertragung und -Verteilung IP 68 Giessharzvergossen 400 A – 6000 A

Die weltbeste Stromschiene. 100% korrosionsfest. Max. Personensicherheit und Verfügbarkeit. Abgangskästen steckbar. EN / IEC typengeprüft. Abschirmung für höchste EMV-Ansprüche. Auch mit 200% Neutralleiter. Anschlussköpfe nach Kundenspezifikation.

- Für die änder- und erweiterbare Stromversorgung von Beleuchtungen, Anlagen und Maschinen in Labors, Werkstätten, Fertigungsstrassen, Fabriken, Sportstadien etc.
- Speziell empfohlen für die Trafo-Hauptverteilungs-Verbindung, zur Stockwerk-Erschliessung in Verwaltungsgebäuden, Rechenzentren und Spitälern, zum Einsatz in Kraftwerken, Kehrichtverbrennungs-, Abwasserreinigungs- und Aussenanlagen. Produktion ISO 9001. Sicherheitszeichen ③.

Beratung, Offerte, rasche preisgünstige Lieferung weltweit von lanz oensingen ag 4702 Oensingen Tel. 062 388 21 21 e-mail info@lanz-oens.com Fax 062 388 24 24

☐ Mich interessieren **LANZ HE.** Bitte senden Sie Unterlagen.

☐ Könnten Sie mich besuchen? Bitte tel. Voranmeldung!

Name / Adresse / Tel. -

\_\_\_ S



lanz oensingen ag
CH-4702 Oensingen Südringstrasse 2

CH-4702 Oensingen Südringstrasse 2
Telefon 062 388 21 21 Fax 062 388 24 24
www.lanz-oens.com info@lanz-oens-cor